

Verfahrensgang

OLG Koblenz, Beschl. vom 27.08.2012 – 13 UF 431/12, [IPRspr 2012-277](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Rechtsnormen

AUG § 20; AUG § 44; AUG § 77

AVAG § 12

EUGVVO 44/2001 **Art. 33 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**

EuUntVO 4/2009 **Art. 17**; EuUntVO 4/2009 **Art. 24**; EuUntVO 4/2009 **Art. 26**; EuUntVO 4/2009 **Art. 34**;

EuUntVO 4/2009 **Art. 75**; EuUntVO 4/2009 **Art. 76**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2013, 574, mit Anm. *Eichel*

NJOZ, 2013, 1082

nur Leitsatz

FF, 2013, 214

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-277>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Hinzu kommt, dass die Rüge eines Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen ordre public dann ausgeschlossen ist, wenn der Antragsgegner des Vollstreckbarkeitsverfahrens im Erkenntnisverfahren nicht alle nach dem Recht des Ursprungsstaats statthaften, zulässigen und zumutbaren Rechtsmittel ausgeschöpft hat (BGH, FamRZ 2009 aaO). Selbst wenn der Antragsgegner erst im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 42 II EuGVO vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung im Ausgangsstaat einzulegen (vgl. BGH, FamRZ 2011, 1568⁷). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der AGg. die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die zugrunde liegende Entscheidung ergriffen hätte.

bbb) Schließlich führt auch die Einwendung des AGg. zur Höhe des titulierten Unterhaltsanspruchs und seiner zwischenzeitlichen Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren [Kindern] nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz des ordre public der Bundesrepublik Deutschland. Der Bezug von SGB-II-Leistungen stellt auch nach deutschem Unterhaltsrecht keinen den Kindesunterhalt ausschließenden Einwand dar. Soweit sich der AGg. auf eine wesentliche Änderung der dem Unterhaltstitel zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse beruft, kann dies im Vollstreckbarkeitsverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solche Einwände sind mit einer Abänderungsklage geltend zu machen, zumal sie den Unterhaltstitel selbst – unter Durchbrechung seiner materiellen Rechtskraft – an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen soll (BGH, FamRZ 2011, 802⁸ zu § 12 AVAG, der § 44 AUG entspricht).“

276. *Im Wege der Auslegung beziehungsweise einer entsprechenden Anwendung des Art. 5 Nr. 4 des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 825) ergibt sich, dass es nicht Sinn und Zweck eines Verfahrens auf Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Titel ist, Widersprüche aufzulösen, die in erheblichen, zentralen Punkten bestehen zwischen der rechtskräftigen Entscheidung des Ursprungsstaats, die anerkannt oder für vollstreckbar werden soll, und einer rechtskräftigen Entscheidung des Vertragsstaats, der um Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 20.7.2012 – II-1 UF 70/12; FamRZ 2013, 484. Leitsatz in: FamFR 2012, 552; FamRBint. 2012, 83 mit Anm. Finger.

277. *Im Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Unterhaltstitels sind rechtsvernichtende Einwendungen gegen den Anspruch zu berücksichtigen, die unstreitig sind.*

OLG Koblenz, Beschl. vom 27.8.2012 – 13 UF 431/12; FamRZ 2013, 574 mit Anm. Eichel; NJOZ 2013, 1082. Leitsatz in FF 2013, 214.

Die 1990 geborene ASt. ist die Tochter des AGg. Sie lebt in Polen und ist polnische Staatsangehörige. Mit Urteil des poln. Amtsgerichts wurde der AGg. verurteilt, an die ASt. einen monatlichen Unterhalt von 700 Złoty zu zahlen.

Die ASt. begehrt mit ihrem am Antrag, den Unterhaltstitel für vollstreckbar zu erklären. Das AG entsprach diesem Antrag. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des AGg.

⁷ IPRspr. 2011 Nr. 270.

⁸ IPRspr. 2011 Nr. 268.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde hat nur teilweise Erfolg, soweit nämlich unstreitig der titulierte Unterhalt gezahlt ist, also bis August 2011; für die Folgezeit jedoch ist sie unbegründet.

1. Das AG geht zutreffend davon aus, maßgebende Rechtsgrundlage sei hier die EuUnthVO, weil die Vollstreckung erst nach dem 17.6.2011 eingeleitet wurde. Die VO und das zur Ausführung erlassene AUG sind zum 18.6.2011 in Kraft getreten (Art. 76 EuUnthVO, § 20 AUG) und gelten nicht für die bei ihrem Inkrafttreten bereits eingeleiteten Vollstreckbarkeitsverfahren, wohl aber für die – wie hier – danach eingeleiteten (Art. 75 I EuUnthVO, § 77 Nr. 1 AUG; vgl. BGH – XII ZB 187/10¹, FamRZ 2011, 1568; *Heger/Selg*, FamRZ 2011, 1101 ff.).

2. Weiter ist zutreffend, dass Versagungsgründe im Sinne von Art. 24 EuUnthVO nicht vorliegen; solche werden auch nicht geltend gemacht.

3. Nach § 44 AUG kann der Schuldner mit der Beschwerde aber auch (materielle) Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend machen, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind. Derartigen Einwendungen sind allerdings nach der st. Rspr. des BGH nicht solche, die im Wege einer Abänderungsklage geltend zu machen wären, denn die Abänderung greift in die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung ein (vgl. zuletzt BGH, FamRZ 2011, 802², m.w.N. und Anm. *Heiderhoff*). Derartige Einwände, die eine Abänderung rechtfertigen können, sind die der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit der ASt. und der mangelnden Leistungsfähigkeit des AGg. Diese Gründe können also der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Erst recht kommt die vom AGg. seinerseits beantragte Abänderung im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht; (diese müsste vor dem polnischen Gericht beantragt werden).

4. a. Nach ebenfalls st. Rspr. des BGH – zu § 12 AVAG – kann der Schuldner allerdings rechtsvernichtende oder rechtshemmende Einwendungen erheben und auch mit seiner Beschwerde jedenfalls dann einwenden, dass die im Ursprungsstaat titulierte Forderung nachträglich ‚ganz oder teilweise‘ erfüllt wurde, wenn der Erfüllungseinwand unstreitig ist (BGH aaO). Dabei beschränkt sich der im Vollstreckbarkeitsverfahren zu berücksichtigende Einwand der Erfüllung nicht auf eine Erfüllung des gesamten geschuldeten Unterhalts, es kann auch die teilweise Erfüllung geltend gemacht werden (BGH aaO). Diese Rspr. gilt auch im Anwendungsbereich des hier maßgebenden – gleichlautenden – § 44 AUG (vgl. *Heger/Selg* aaO; *Wendl-Staudigl-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 9 Rz. 678). Der AGg. hat zugestandenermaßen seine Unterhaltspflicht bis August 2011 erfüllt. Das heißt, der AGg. kann sich mit Erfolg für die Zeit bis einschl. August 2011 auf Erfüllung berufen. Insoweit ist der Antrag unbegründet.

b. Allerdings hat der EuGH mit Urt. vom 13.10.2011 – *Prism Investments: Prism Investments BV ./. Jaap Anne van der Meer*, Rs C-139/10, Slg. 2011 I-09511 – entschieden, Art. 45 EuGVO lasse nur Einwendungen im Sinne von Art. 33, 34 dieser VO zu; unzulässig ist danach eine ‚Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte der mit der Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wurde, abgeschlossenen Rechtssache‘. Die genannten Vorschriften entsprechen inhaltlich im

¹ IPRspr. 2011 Nr. 270.

² IPRspr. 2011 Nr. 268.

Wesentlichen denen der Art. 34 und 24 EuUnthVO. Von daher stellt sich die Frage, ob diese Vorschriften im Beschwerdeverfahren – entgegen dem Wortlaut von § 44 AUG, wonach auch nachträglich entstandene Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Beschwerderverfahren geltend gemacht werden können – einschränkend in diesem Sinne auszulegen sind.

c. Der BGH hat in einer nach der Entscheidung des EuGH ergangenen Entscheidung vom 12.7.2012 – IX ZB 267/11³ – festgestellt, im Verfahren der Vollstreckbarerklärung könne sich der Schuldner nicht mit Erfolg auf materiell-rechtliche Einwendungen berufen, die weder rechtskräftig festgestellt noch unstreitig seien. Ob die Entscheidung des EuGH dazu nötige, auch die Berufung auf alle, auch liquide materiell-rechtliche Einwände, für unzulässig zu halten, hat der BGH ausdrücklich offengelassen. Dies spricht dafür, nach wie vor rechtsvernichtende Einwände zuzulassen, soweit sie unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem EuGH ging es nach der Schlussbegründung im Wesentlichen um die Klarstellung, es dürfe in dem formellen Verfahren der Vollstreckbarerklärung keine irgendwie geartete Überprüfung der Richtigkeit der Ausgangsentscheidung stattfinden; generell sei dieses Verfahren nicht zur Prüfung materieller Fragen vorgesehen und geeignet. Dies schließt es aber nicht aus, offensichtlich begründete rechtsvernichtende Einwendungen wie die Erfüllung zu berücksichtigen, wenn sie unstreitig sind. Denn damit wird weder in die Ausgangsentscheidung eingegriffen, noch ist eine materielle Prüfung des Anspruchs insoweit erforderlich.

5. Damit geht es nur noch um die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für die Zeit ab September 2011, also nach dem 18.6.2011 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EuUnthVO und des AUG).

a. Insoweit stellt sich die Frage, ob der Titel insoweit überhaupt für vollstreckbar erklärt werden muss oder ob er nicht ohne weiteres nach Art. 17 EuUnthVO vollstreckbar ist (so OLG München, Beschl. vom 12.1.2012 – 12 UF 48/12⁴, juris; OLG Stuttgart, Beschl. vom 13.2.2012 – 17 UF 331/11⁵, juris).

b. Nach Art. 75 I EuUnthVO findet diese nur auf Verfahren Anwendung, die nach dem Datum ihrer Anwendbarkeit eingeleitet werden, d.h. auf ab dem 18.6.2011 eingeleitete Verfahren. Nach Art. 75 II lit. a finden Kapitel IV, Abschnitte 2 und 3 Anwendung auf Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten vor dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit der EuUnthVO ergangen sind und deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach diesem Zeitpunkt beantragt wird; eine derartiges Verfahren liegt hier vor. Der Titel stammt aus dem Jahre 2000, der Antrag wurde im Jahre 2012 gestellt.

c. Kapitel IV Abschnitt 2 der EuUnthVO betrifft an sich Verfahren, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (ABl. 2009 Nr. L 331/19) gebunden ist. Das sind lediglich Dänemark und das Vereinigte Königreich (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 33. Aufl., Vor Art. 1 EuUnthVO Rz. 30), nicht aber Polen. Gleichwohl gelten die in Abschnitt 2 genannten Vorschriften aufgrund der Verweisung in Art. 75 II lit. a EuUnthVO auch für die hier in Polen ergangene Entscheidung. Dementsprechend ist auch Art. 26 EuUnthVO anzuwenden, wonach Titel in

³ Siehe oben Nr. 269.

⁴ Siehe oben Nr. 273.

⁵ Siehe oben Nr. 274.

Deutschland nur vollstreckbar sind, wenn sie für vollstreckbar erklärt wurden. Dem wird die Entscheidung des AG für die Zeit ab September 2011 gerecht.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen

278. *Ausländische Sorgerechtsentscheidungen verstoßen nur dann gegen den ordre public in Art. 16 MSA, wenn das Ergebnis zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Der verfahrensrechtliche ordre public verlangt grundsätzlich, dass jedenfalls Jugendliche vor Erlass einer Sorgerechtsentscheidung persönlich angehört werden.*

a) OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 25.10.2011 – OVG 11 B 3.10: Unveröffentlicht.

b) BVerwG, Urt. vom 29.11.2012 – 10 C 4/12: BVerwGE 145, 153; NVwZ 2013, 947; ZAR 2013, 260 mit Anm. *Pfersich*; ZKJ 2013, 165 mit Anm. *Gottschalk*. Leitsatz in: FamRZ 2013, 550; FamFR 2013, 115; FamRBInt. 2013, 91 mit Anm. Kugler.

[Vgl. hierzu die Parallelentscheidungen – 10 C 5.12 und 10 C 14.12. gleichen Datums.]

Die Kl., zwei Brüder türk. Staatsangehörigkeit, begehren Visa für den Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Vater. Der 1994 geborene Kl. zu 1) und der 1996 geborene Kl. zu 2) stellten im November 2008 Anträge auf Erteilung von Visa zum Zweck des Kindernachzugs zu ihrem Vater. Dieser, ebenfalls türk. Staatsangehöriger, hält sich seit 1996 im Bundesgebiet auf. Er ist mit einer dt. Staatsangehörigen verheiratet und besitzt seit 2001 eine Aufenthaltserlaubnis. Auf seinen Antrag wurde ihm mit Zustimmung der Mutter der Kl. durch Urteil des Amtsgerichts C./Türkei im Jahr 2006 das alleinige Sorgerecht für beide Kl. übertragen. Die Deutsche Botschaft in Ankara lehnte die Visaanträge ab.

Das VG hat die Klagen auf Erteilung der Visa abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das OVG mit Urteil die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Bekl. verpflichtet, den Kl. Visa zum Familiennachzug zu erteilen. Hiergegen legte die Bekl. Revision ein.

Aus den Gründen:

a) OVG Berlin-Brandenburg 25.10.2011 – OVG 11 B 3.10:

„Die zulässige Berufung der Kl. ist begründet. Das VG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Kl. können jeweils die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nach § 6 IV 1 und 2 i.V.m. §§ 5, 27, 29, 32 III AufenthG beanspruchen.

1. Nach § 32 III AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen ...

c) Ihm [dem Vater] steht für die Kl. auch das alleinige Sorgerecht zu, weil es durch die Entscheidung des türkischen Familiengerichts vom 24.2.2006 von der Mutter der Kl. auf ihn übertragen wurde. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Sie ist auch mit dem deutschen ordre public vereinbar und deshalb aufenthaltsrechtlich zu respektieren.